

VIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Ergebnis der 1. Lesung vom 14. September 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 7. April 2015¹ und vom 25. August 2015 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994² wird wie folgt geändert:

Schwerpunktplanung

Art. 16b. ¹ Die Regierung beschliesst bis Ende des ersten Jahres der Amtsdauer die Schwerpunktplanung. **Diese enthält die strategischen Ziele und Strategien für die der Staatstätigkeit während der nächsten vierzehn Jahre enthält.**

² ~~Sie veröffentlicht die~~ **Der Kantonsrat nimmt von der** Schwerpunktplanung **Kenntnis.**

Aufgaben- und Finanzplan a) Zuständigkeit

Art. 16d. ¹ Die Regierung erstellt jährlich den Aufgaben- und Finanzplan ~~für die drei dem Voranschlag folgenden Kalenderjahre.~~

² Der Kantonsrat genehmigt den Aufgaben- und Finanzplan.

b) Inhalt

Art. 16e. ¹ Der Aufgaben- und Finanzplan enthält **die für die mittelfristige Planung und Steuerung der Staatstätigkeit notwendigen Informationen. Er berücksichtigt zudem:**

a) ~~für die bestehenden Staatsaufgaben Ertrag und Aufwand der laufenden Rechnung sowie Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung;~~

a^{bis}) die Entwicklungen des Umfelds, der finanzpolitischen Rahmenbedingungen sowie die Perspektiven des Kantons;

a^{ter}) die zur Erreichung der strategischen Ziele der Schwerpunktplanung relevanten Leistungsbereiche und eine Einschätzung ihrer Auswirkungen auf die Ressourcen;

b) ...

b^{bis}) das priorisierte Investitionsprogramm;

¹ ABI 2015, 975 ff.

² sGS 140.1.

- c) für die drei dem Budget folgenden Kalenderjahre:
 1. Ertrag und Aufwand der Erfolgsrechnung sowie Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung;
 2. die Gesetzesvorhaben und ihre Folgen für die laufende RechnungErfolgsrechnung und die Investitionsrechnung.
- d) ~~die Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite und ihre Folgen für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.~~

Controlling a) Regierungscontrolling

Art. 16f. ¹ Das Regierungscontrolling umfasst die Überprüfung:

- a) der Erreichung der in der Schwerpunktplanung festgelegten Ziele;
- b) ...
- c) der Umsetzung der Gesetzesvorhaben;
- d) der Umsetzung ~~der Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite~~ **von Projekten im Auftrag der Regierung.**

Art. 16g wird aufgehoben.

Planung und Steuerung der Departemente a) Departementsstrategien

Art. 16h (neu). ¹ Departemente und Staatskanzlei verfügen zur strategischen Planung und Steuerung ihrer Aufgabenerfüllung über Departementsstrategien.

² Die Departementsstrategien werden alle vier Jahre basierend auf der Schwerpunktplanung überarbeitet.

³ Die Regierung genehmigt die Departementsstrategien.

b) Departementscontrolling

Art. 16i (neu). ¹ Departemente und Staatskanzlei stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich das Departementscontrolling nach den Weisungen der Regierung sicher.

² Die Überprüfung erstreckt sich auf die Tätigkeit der Dienststellen sowie die Umsetzung der Projekte der Departemente.

³ Departemente und Staatskanzlei berichten der Regierung über die Ergebnisse.

Dienst für politische Planung und Controlling

Art. 40. ¹ Der Dienst für politische Planung und Controlling ist das Fachorgan der Regierung für Planung und Steuerung der Staatstätigkeit.

² Der Dienst für politische Planung und Controlling:

- a) erarbeitet nach Weisung der Regierung die Grundlagen für die Schwerpunktplanung und deren Umsetzung;
- a^{bis}) koordiniert die Überarbeitung der Departementsstrategien;**
- b) erfüllt nach Weisung der Regierung Aufgaben des Regierungscontrollings;
- c) beantragt der Regierung Wirksamkeitsüberprüfungen, stellt deren Durchführung sicher und berichtet über die Ergebnisse;
- d) führt zuhanden der Regierung eine Übersicht über:
 - 1. die gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse;
 - 2. die Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten;
- e) berät Departemente und Staatskanzlei bei der Erfüllung ihrer Controllingaufgaben.

- 2. Im Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994³ werden unter Anpassung an den Text «Voranschlag» durch «Budget» und «laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

³ sGS 140.1.